

17.12.03

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben

Punkt 25 der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

„ Zu Art. 1 § 7 Abs. 7 Satz 4 – neu – LuftSiG

In Artikel 1 § 7 Abs. 7 ist nach Satz 3 folgender Satz 4 einzufügen:

Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder sowie die Verfassungsschutzbehörden der Länder über ein ablehnendes Ergebnis der Überprüfung und die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse.“

Begründung:

Folgeänderung aus der Änderung des § 7 Abs. 3 Nr. 2. Da das Bundesamt für Verfassungsschutz in das Überprüfungsverfahren nicht einbezogen wird, ist eine Übermittlung der Ergebnisse dorthin ebenfalls nicht notwendig.